

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER KURTAXE  
(KURTAXESATZUNG – KTS)  
DER GEMEINDE SIPLINGEN**

*Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. (2) und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 31. Januar 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.*

**§ 1**

**Erhebung einer Kurtaxe**

Die Gemeinde erhebt eine Kurtaxe zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen, sowie die für diesen Zweck durchgeführten Veranstaltungen.

**§ 2**

**Kurtaxepflichtige**

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.
- (3) Kurtaxepflichtig sind nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Vorschriften über die pauschale Abgeltung der Kurtaxepflicht darüber hinaus
  - a) die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben,
  - b) Inhaber von Bootsliegeplätzen, also Personen, die einen befristeten oder unbefristeten Vertrag über die Anmietung und Nutzung eines Bootsliegeplatzes in der Gemeinde abgeschlossen haben.

**§ 3**

**Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe für Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. (1) und (2) beträgt je Person und Aufenthaltstag:
  - a) in der Hauptsaison: 2,50 €
  - b) in der Nebensaison 1,50 €
- (2) Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober; die Nebensaison

den Zeitraum vom 01. November bis 31. März.

- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (4) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. (3) haben, unabhängig von Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person
  - a) 125,-- € für Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben,
  - b) 75,-- € für Inhaber von Bootsliegplätzen.
  - c) Grundlage der Erstfestsetzung dieser pauschalen Jahreskurtaxe nach a) und b) bildet der in der Kalkulation zu dieser Satzung festgehaltene und ermittelte Wert von voraussichtlichen durchschnittlichen Aufenthaltstagen durch Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. (3).

#### **§ 4 Befreiungen**

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
  - a) Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
  - b) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
  - c) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
  - d) Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z.B. bei Bettlägerigkeit) Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
- (2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:
  - a) Personen nach § 2 Abs. (2), die sich aus beruflichen Gründen in der Gemeinde aufhalten
  - b) Schwerbehinderte Personen mit mindestens 80 % nachgewiesener Erwerbsminderung
  - c) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
- (3) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe sind spätestens am Tag nach der Anreise bei der Gemeinde einzureichen.

#### **§ 5 Gästekarte**

- (1) Jede Person, die der Kurtaxe unterliegt, und jede Person, die nach § 4 Abs. (1) a) und §

4 Abs. (2) b) und c) von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

- (2) Jede Person, die nach § 4 Abs 1 einen Anspruch auf eine Gästekarte hat, kann kostenlos die Leistungen der Echt-Bodensee-Card in Anspruch nehmen, wenn sie die hierfür erforderliche Zustimmung zur datenschutzrechtlichen Erklärung abgibt.
- (3) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

Die Echt Bodensee Card berechtigt darüber hinaus zur Nutzung der Angebote, Gratisleistungen, Ermäßigungen und Funktionalitäten der aktuellen Leistungsbeschreibung zur Echt Bodensee Card einschließlich individueller Erweiterungen, Änderungen oder Ergänzungen, welche durch die Gemeinde festgelegt werden.

- (4) Die Nutzung durch Kurtaxeabgabepflichtige nach § 2 Abs. (3) ist nach Maßgabe von § 3 Abs. (4) für die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben auf 50 Tage und für Inhaber von Bootsliegeplätzen auf 30 Tage beschränkt, wobei ein Nutzungsvorgang pro Tag, gleich welche Art der Nutzung, als Nutzungstag gewertet wird.
- (5) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Bezahlung der pauschalen Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. (4) entsteht am 1. Januar eines jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig.
- (3) Bei neu zuziehenden Einwohnern der Gemeinde nach § 2 Abs. (3) a) entsteht die Verpflichtung am 1. Tag des auf den tatsächlichen Zuzug (demnach unabhängig vom Zeitpunkt der Erfüllung der gesetzlichen Meldepflicht) folgenden Monats; bei wegziehenden Einwohnern der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben endet sie mit Ablauf des Monats.
- (4) Bei Inhabern von Bootsliegeplätzen nach § 2 Abs. (3) b) entsteht die Verpflichtung mit dem Zeitpunkt des vertraglichen Mietbeginns, unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der Nutzung, entsprechend den zwischen dem Inhaber des Bootsliegeplatzes und dem Betreiber des Hafens getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

## **§ 7 Meldepflicht**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, die erhobenen Meldedaten sowie eventuelle Korrekturen der bei ihm verweilenden Personen spätestens am Tag nach der Ankunft bzw. Abreise an die Gemeinde weiterzuleiten.
- (2) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (3) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke oder die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Vorrichtungen für das elektronische Meldeverfahren zu verwenden.

## **§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe**

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. (2) ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige nach § 7 der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordene Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. (2) S. 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) der Meldepflicht nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
  - b) entgegen § 8 Abs. (1) dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
  - c) entgegen § 8 Abs. (2) dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.
- (2) Die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit entsprechend Abs. 1 berührt die Verantwortlichkeit des Beherbergers/Unterkunftsgeber bzw. seiner verantwortlichen Organe nach anderen, insbesondere strafrechtlichen Bestimmungen, nicht.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 01.01.2010 mit den dazu erlassenen Änderungen außer Kraft.

---

**Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO Baden-Württemberg:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

---

(Ausfertigungsvermerk)